

LINK: Dorfentwicklungsprogramm

Liebe Mitbürgerinnen, liebe Mitbürger,

ab sofort besteht wieder die Möglichkeit, auch für Privatpersonen, dem Dorfentwicklungsprogramm des Landes Niedersachsen beizutreten. Über die Förderungsmöglichkeiten informiere ich sie nachfolgend.

In einer zentralen Informationsveranstaltung in Lindhorst Hof Gümmer am 18.05.2017, 19.00 Uhr, wird das Planungsbüro Kirchner, Stadthagen die Details des Programms vorstellen.

Die Gemeinde Beckedorf möchte Ihnen im Vorfeld Gelegenheit geben, Näheres vorab zu erfahren, und zwar am

Donnerstag den 27.04.2017 um 19.00 Uhr
im Dorfgemeinschaftshaus, Riepener Str. 4, Beckedorf

Hierzu lade ich Sie herzlich ein.

Wall
Bürgermeister

Dorfentwicklung - Fördermöglichkeiten

Grundvoraussetzung für die Förderung im Rahmen der Dorfentwicklung ist, dass das betreffende Dorf, die betreffende Dorfregion ins Dorfentwicklungsprogramm des Landes Niedersachsen aufgenommen wurde und ein anerkannter Dorfentwicklungsplan vorliegt.

Gegenstand der Förderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK) sind Ausgaben bei Projekten für

- die **Verbesserung der innerörtlichen Verkehrsverhältnisse und der Aufenthaltsqualität** von Straßen, Wegen und dörflichen Plätzen einschließlich zugehöriger Seitenbereiche,
- die **Gestaltung dörflicher Freiflächen, Plätze und Ortsränder** einschließlich ihrer Ausstattung und dorfgerechter Eingrünung, insbesondere **zur Innenentwicklung**,
- die **Umnutzung von Gebäuden land- und forstwirtschaftlicher Betriebe**, höchstens 150.000 EUR Zuschuss je Projekt; in besonders begründeten Ausnahmefällen höchstens 250.000 EUR,
- die **Erhaltung und die Gestaltung von ortsbildprägenden oder landschaftstypischen Gebäuden** sowie die **Umgestaltung von Bausubstanz** hin zu einem ortsbildprägenden oder landschaftstypischen Erscheinungsbild einschließlich der dazugehörigen **Hof-, Garten- und Grünflächen**. Für Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger nach Nummer 5.2.1.1 und 5.2.1.2 beträgt der Zuschuss höchstens 150.000 EUR je Projekt,
- die **Anpassung von Gebäuden einschließlich Hofräumen und Nebengebäuden land- und forstwirtschaftlicher Betriebe an die Erfordernisse zeitgemäßen Wohnens und Arbeitens**, um sie vor Einwirkungen von außen zu schützen oder in das Ortsbild oder in die Landschaft einzubinden, soweit sie nicht im Rahmen des einzelbetrieblichen Agrarinvestitionsförderungsprogramms gefördert werden,
- die **Umnutzung ortsbildprägender oder landschaftstypischer Gebäude** sowie von Bausubstanz hin zu einem ortsbildprägenden oder landschaftstypischen Erscheinungsbild, vor allem zur Innenentwicklung, unter gestalterischer Anpassung an das Ortsbild. Für Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger nach Nummer 5.2.1.3 beträgt der Zuschuss höchstens 150.000 EUR je Projekt, und höchstens 250.000 EUR Zuschuss für Zuwendungsempfänger nach den Nummern 5.2.1.1 und 5.2.1.2,
- die **Revitalisierung (Innenausbau) ungenutzter und leerstehender, ortsbildprägender oder landschaftstypischer Bausubstanz**, vor allem zur Innenentwicklung, auch im Zusammenhang mit der gestalterischen Anpassung an das Ortsbild nach Nummer 5.1.2.4. Für Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger nach Nummer 5.2.1.3 beträgt der Zuschuss höchstens 100.000 EUR je Projekt, und höchstens 200.000 EUR Zuschuss für Zuwendungsempfänger nach den Nummern 5.2.1.1 und 5.2.1.2,
- die **Schaffung, die Erhaltung, die Verbesserung und der Ausbau von Freizeit- und Naherholungseinrichtungen**, je Projekt höchstens 200.000 EUR Zuschuss für Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger nach Nummer 5.2.1.3 und höchstens 500.000 EUR Zuschuss für Zuwendungsempfänger nach den Nummern 5.2.1.1 und 5.2.1.2,
- die **Schaffung, die Erhaltung und den Ausbau dorfgemäßer Gemeinschaftseinrichtungen**, die geeignet sind, als Begegnungsstätte für die ländliche Bevölkerung das dörfliche Gemeinwesen, die soziale und kulturelle Infrastruktur einschließlich Kunst und Bildung zu stärken, einschließlich der gestalterischen Anpassung an das Ortsbild; je Projekt höchstens 200.000 EUR Zuschuss für Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger nach Nummer 5.2.1.3 und

höchstens 500.000 EUR Zuschuss für Zuwendungsempfänger nach den Nummern 5.2.1.1 und 5.2.1.2,

- die **Schaffung, die Erhaltung und der Ausbau von Mehrfunktionshäusern** einschließlich der gestalterischen Anpassung an das Ortsbild; je Projekt höchstens 200.000 EUR Zuschuss für Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger nach Nummer 5.2.1.3 und höchstens 500.000 EUR Zuschuss für Zuwendungsempfänger nach den Nummern 5.2.1.1 und 5.2.1.2,
- den **Erwerb von bebauten Grundstücken durch Gemeinden und Gemeindeverbände im Zusammenhang mit Projekten** nach den vorstehenden Nummern der 5.1.2 nach Abzug eines Verwertungswertes,
- den **Abbruch von Bausubstanz** einschließlich Entsiegelung nach Maßgabe eines Folgenutzungskonzepts,
- die **Dorfmoderation zur Unterstützung der Veränderungsprozesse in Dörfern und Dorfregionen** wie z. B. die Begleitung der städtebaulichen und strukturellen Umsetzung der Ziele aus einem Dorfentwicklungsplan, um eine den Grundsätzen der der Dorfentwicklungsplanung entsprechende Durchführung von Projekten und eine aktivierende Bürgerbeteiligung zu gewährleisten (nur aus Mitteln der GAK).

Außerhalb der Fördermöglichkeiten der GAK sind Ausgaben für Projekte zur Bewahrung und Entwicklung der Dörfer als Wohn-, Wirtschafts-, Sozial- und Kulturraum sowie zur Bewahrung und Entwicklung des typischen Landschaftsbildes zuwendungsfähig. Dazu zählen

- die **Umsetzung („translozieren“) ortsbildprägender oder landschaftstypischer Gebäude** nach Maßgabe besonderer siedlungsstruktureller oder entwicklungsplanerischer Gründe, vor allem zur Innenentwicklung. Für Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger nach Nummer 5.2.1.3 beträgt der Zuschuss höchstens 150.000 EUR je Projekt, und höchstens 250.000 EUR Zuschuss für Zuwendungsempfänger nach den Nummern 5.2.1.1 und 5.2.1.2,
- der **Ersatz nichtsanierungsfähiger ortsbildprägender oder landschaftstypischer Bausubstanz** durch sich maßstäblich und gestalterisch in das Umfeld einfügende Neubauten, je Projekt höchstens 150.000 EUR Zuschuss für Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger nach Nummer 5.2.1.3, und höchstens 500.000 EUR Zuschuss für Zuwendungsempfänger nach den Nummern 5.2.1.1 und 5.2.1.2,
- die **Abwehr von Hochwassergefahren für den Ortsbereich und naturnaher Rückbau** sowie Wiederherstellung, Umgestaltung und Sanierung innerörtlicher oder landschaftstypischer Gewässer einschließlich der Anlage und Gestaltung der Wasserflächen und deren Randbereiche,
- der **Erwerb von bebauten und unbebauten Grundstücken** im Zusammenhang mit Projekten nach den Nummern 5.1.3.1 und 5.1.3.2 nach Abzug eines Verwertungswertes,
- der **Abbruch von Bausubstanz** einschließlich Entsiegelung nach Maßgabe eines Folgenutzungskonzepts.

Außerdem sind Ausgaben für Vorarbeiten im Rahmen der GAK wie **spezielle Untersuchungen oder Erhebungen**, die wegen örtlicher Besonderheiten des vorgesehenen Verfahrensgebietes notwendig sind oder Zweckforschungen und Untersuchungen an konkreten Projekten mit modellhaftem Charakter förderfähig.

Weitere Regelungen insbesondere zu Förderhöchstgrenzen, Fördersätzen und zum Verfahren finden Sie unter den Ziff. 5, 13 und 14 der ZILE-Richtlinie.

[http://www.ml.niedersachsen.de/download/114484/Neufassung_der_ZILE -
Richtlinie Inkrafttreten 01.01.2017.pdf](http://www.ml.niedersachsen.de/download/114484/Neufassung_der_ZILE_-_Richtlinie_Inkrafttreten_01.01.2017.pdf)